

Gewalttschlichtung 2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

2020 - 2022

Gewaltschutzbericht

2020 – 2022

Gewaltschutzbericht

2020 – 2022

Wien, 2023

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
bundeskriminalamt.at

Wien, 2023

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Gewalt in der Privatsphäre hat viele unterschiedliche Erscheinungsformen und kommt in allen Altersklassen sowie Bildungs- und Gesellschaftsschichten vor. Oftmals geschieht Gewalt genau dort, wo man sich sicher und geborgen fühlen sollte, nämlich im eigenen Zuhause. Besonders Frauen, Kinder und ältere Menschen sind häufig Opfer von Gewalt in der Privatsphäre.

Die Jahre 2020 und 2021 standen ganz im Zeichen der Covid-19-Pandemie und brachten große Herausforderungen mit sich. Nicht nur der berufliche, sondern auch der persönliche und/oder familiäre Alltag hat sich bei vielen Menschen aufgrund der Einschränkungen verändert.

Um Gewalt in der Privatsphäre entschieden und effizient entgegenzutreten, wurden große Maßnahmenpakete geschnürt und umgesetzt. So war besonders die Novellierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 ein wichtiger Meilenstein und brachte viele Verbesserungen hinsichtlich der Täterarbeit, aber auch des Opferschutzes mit sich. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, der von den Beamtinnen und Beamten besonderes Fingerspitzengefühl erfordert. Ziel ist es deshalb, dass österreichweit auf jeder Polizeidienststelle eine Polizistin oder ein Polizist mit fundierten Kenntnissen in Bezug auf Gewalt in der Privatsphäre in Einsatz ist. Dies ist besonders wichtig, um schnelle präventive Maßnahmen setzen zu können.

Prävention ist ein wichtiger Eckpfeiler, nicht nur um die Bevölkerung zu sensibilisieren, sondern auch um Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. In den Berichtsjahren wurden zahlreiche Präventions- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt. Dabei ist auch die Vernetzung aller Stakeholder wichtig, um schnell und gezielt Informationen auszutauschen und weiterzugeben sowie entsprechende Maßnahmen setzen zu können. So konnten bei zahlreichen Vernetzungstreffen viele Erfahrungswerte und Know-how ausgetauscht werden.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit herzlich bedanken. Ebenso möchten wir uns bei allen behördlichen und privaten Kooperationspartnerinnen und -partnern bedanken, die uns unermüdlich bei unserer Arbeit unterstützen.

Mag. Gerhard Karner

Bundesministerium für Inneres

General Mag. Andreas Holzer, MA

Direktor des Bundeskriminalamtes

Inhalt

Einleitung	1
Häusliche Gewalt.....	1
Gewalt in der Privatsphäre.....	2
Gewalt im sozialen Nahraum.....	3
Besondere Herausforderungen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre.....	3
Betretungs- und Annäherungsverbot	4
Geänderte Zählweise und deren Auswirkungen.....	4
Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen eines BVs/AVs.....	4
Gewaltschutzdatei (Speicherfrist).....	6
Das Gewaltschutzgesetz 2019.....	6
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen.....	8
Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen auf Gewalt in der Privatsphäre.....	9
Rückblick 2020	12
Zahlen, Daten, Fakten.....	12
Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen.....	13
Rückblick 2021	14
Zahlen, Daten, Fakten.....	14
Präventions- und Sensibilisierungskampagne.....	15
Rückblick 2022	22
Zahlen, Daten, Fakten.....	22
Tipps und Kontaktadressen	30
Verhaltenstipps für Opfer.....	30
Weitere Hilfestellungen.....	30
Kontaktadressen Gewaltschutzzentren.....	31
Kontaktadressen zu den Präventionsbüros.....	32

Glossar	37
Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV).....	37
Gefährderin/Gefährder.....	37
Gefährdete Person.....	37
High-Risk-Fall.....	37
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz.....	38
Täter-Opfer-Beziehungen.....	38

Einleitung

Gewalt in der Privatsphäre ist stets ein medial präsenteres Thema. Täglich wird von Betretungs- und Annäherungsverboten (BV/AV) berichtet. Einhergehend damit, wird von einem rasanten Anstieg von Morden an Frauen im häuslichen Kontext gesprochen.

Im Bereich des Gewaltschutzgesetzes hat Österreich schon lange eine Vorreiterrolle in Europa inne. Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das den Gewaltschutz gesetzlich verankert hat. So konnte bereits 1997 unter interdisziplinärer und interinstitutioneller Zusammenarbeit zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) das erste Gewaltschutzgesetz ausgearbeitet und verabschiedet werden. Im Laufe der Jahre wurde dieses mehrmals novelliert.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten (inklusive fortgesetzte Gewaltausübung im Sinne des § 107b Strafgesetzbuch [StGB]) zwischen Menschen, die in einer Wohnung zusammenleben. Unter diesem Begriff fällt daher nicht nur Gewalt in Partnerschaften, sondern auch Gewalt an Kindern, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern, Gewalt gegen im Haushalt lebende, ältere Menschen sowie Gewalt zwischen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wie beispielsweise Wohngemeinschaften.

Es ist anzumerken, dass diese Definition von häuslicher Gewalt nur in Verbindung mit der Verhängung eines BVs/AVs im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) gilt.

Je nach Auslegung der Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen. Exemplarisch hierfür sind:

Körperliche Gewalt umfasst zum Beispiel stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen und dergleichen bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexuellen Handlungen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Zu sexualisierter Gewalt zählen unter anderem Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde und Freiheit des Opfers darstellen.

Psychische und emotionale Gewalt umfassen etwa ständige abwertende Kommentare, die oder der Betroffene wäre wertlos, hässlich oder nutzlos, anschreien, die Weigerung mit der oder dem Betroffenen zu sprechen, den Kontakt mit Freundinnen, Freunden oder der Familie zu unterbinden, die Frau beziehungsweise den Mann vor anderen oder den Kindern zu demütigen oder wertvolle persönliche Dinge zu zerstören.

Belästigung und Stalking umfassen beispielsweise die ständigen Kontaktaufnahmen online, per Mail, via Social Media oder mit dem Telefon, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz oder zu Hause, wodurch es zur Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers kommt. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnerinnen und Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren wollen.

Ökonomische Gewalt fasst unter anderem die Verweigerung des Zugangs zu finanziellen Mitteln, die Weigerung, laufende Kosten wie Miete, Strom, Heizung oder Versicherung zu decken oder auch den Kontozugang zu verweigern, mit ein.

Gewalt in der Privatsphäre

Die Begehungsform Gewalt in der Privatsphäre fasst Gewaltdelikte aus mehreren Abschnitten des StGB unter einem Begriff zusammen und gibt dadurch einen Überblick über jene Gewaltdelikte, bei denen eine nähere persönliche Beziehung zwischen den beteiligten Personen besteht. Für Gewalt in der Privatsphäre werden sämtliche Eintragungen, bei denen ein BV/AV ausgesprochen wurde, herangezogen. Weiters werden Gewaltdelikte, bei denen die Beteiligten ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 72 StGB aufweisen und auch Gewaltdelikte, bei denen zwischen den Beteiligten ein Vertrauensverhältnis bestand, umfasst. Gewalt in der Privatsphäre bezieht sich also auf die Beziehung der Personen zueinander und nicht nur auf eine räumliche Komponente.

Konkret werden aus dem StGB folgende Delikte erfasst:

- § 75 Mord
- § 76 Totschlag
- § 83 Körperverletzung
- § 84 Schwere Körperverletzung
- § 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- § 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- § 87 Absichtlich schwere Körperverletzung
- § 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- § 99 Freiheitsentziehung
- § 105 Nötigung
- § 106 Schwere Nötigung

- § 106a Zwangsheirat
- § 107 Gefährliche Drohung
- § 107a Beharrliche Verfolgung
- § 107b Fortgesetzte Gewalt
- § 107c Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems
- § 109 Hausfriedensbruch
- § 201 Vergewaltigung
- § 202 Geschlechtliche Nötigung
- § 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
- § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

Gewalt im sozialen Nahraum

Der Begriff Gewalt im sozialen Nahraum findet in Österreich in der Justiz Anwendung. Dieser umfasst sicherheitspolizeiliche, exekutions-, straf(prozess)- und zivilrechtliche Regelungen. Besonders hervorzuheben sind hier nicht nur die strafrechtlichen Bestimmungen, sondern auch die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Privatsphäre, das BV/AV und das subsidiäre Antragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe als Vertreterinnen und Vertreter von Minderjährigen für einstweilige Verfügungen.

Besondere Herausforderungen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre

Bei der polizeilichen Grundausbildung sowie bei dienstlichen Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre werden Polizistinnen und Polizisten intensiv geschult und mit den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht. Bei jedem Einsatz handelt es sich um eine individuelle Situation, die vor Ort, mit den zur Verfügung stehenden Informationen in Verbindung mit dienstlichen Wahrnehmungen und Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der gesetzlich notwendigen Voraussetzungen, bestmöglich gelöst und behandelt werden muss.

Eine große Herausforderung für die einschreitenden Polizistinnen und Polizisten stellt das Eindringen in einen intimen und privaten Bereich dar. Dennoch muss sichergestellt werden, dass Gewalt nicht unter dem Deckmantel des Schutzes der Intim- und Privatsphäre und in den eigenen vier Wänden ausgeübt wird. Oberstes Ziel ist es, vor Gewalt zu schützen. Der Schutz des Lebens und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit sind Menschenrechte.

Betretungs- und Annäherungsverbot

Geänderte Zählweise und deren Auswirkungen

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde die Zählweise der BV an die damit verbundenen und neu geschaffenen AV angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Zahlen ab dem Jahr 2020, im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 38a SPG, mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht vergleichbar sind.

Durch die Änderung des § 38a SPG wurde festgelegt, dass ein BV mit einem AV verbunden ist.

Bis zum 31. Dezember 2019 wurde die Anzahl der BV zwar erfasst, jedoch ließ die Zählweise keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der gefährdeten Personen zu. Die neue Zählweise der BV/AV erfolgt seit 1. Jänner 2020 und orientiert sich nun an der Anzahl der verhängten Maßnahmen.

Pro Maßnahme werden jeweils eine Gefährderin beziehungsweise ein Gefährder und eine gefährdete Person erfasst. Die betroffene Gefährderin oder der betroffene Gefährder kann jede einzelne Maßnahme (BV/AV) gesondert mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anfechten.

Durch die Ausrichtung auf die Anzahl der gefährdeten Personen wird eine präzisere Abbildung des Umfangs häuslicher Gewalt möglich.

Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen eines BVs/AVs

Gemäß § 38a Abs 1 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einer Person (der Gefährderin oder dem Gefährder), von der anzunehmen ist, sie werde einen gefährlichen Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen Menschen (gefährdete Person) begehen, das Betreten einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, samt eines Bereiches im Umkreis von 100 Metern zu untersagen (Betretungsverbot).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Verhängung eines BVs im Sinne des § 38a SPG kumulativ vorliegen:

- eine Gefährderin oder ein Gefährder
- eine gefährdete Person
- die auf bestimmte Tatsachen gestützte Annahme, dass es in einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit kommen wird
- Erfordernis der Verhältnismäßigkeit

Gefährderin oder Gefährder kann jeder Mensch sein. Ein Verwandtschafts- oder sonstiges Verhältnis zur gefährdeten Person ist nicht erforderlich. Die Gefährderin oder der Gefährder muss auch nicht selbst in der Wohnung wohnhaft sein, deren Schutzbereich das BV umfasst.

Als Wohnung im Sinne des § 38a Abs. 1 SPG ist jeder abgeschlossene räumliche Bereich zu verstehen, der im weitesten Sinne Wohnzwecken dient. „Wohnen“ ist bereits erfüllt, wenn die Räumlichkeit auch nur vorübergehend zu Wohnzwecken dient. Die gefährdete Person muss in diesem Bereich wohnen.

Darüber hinaus ist eine Prognose erforderlich. Es muss ein gefährlicher Angriff vorangegangen oder zu befürchten sein. Diese Prognose stützt sich zum Beispiel auf das Verhalten der Gefährderin oder des Gefährders, dem Zustand der gefährdeten Person, Zeugenaussagen oder Verletzungen. Der gefährliche Angriff muss gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtet sein.

Die Verhängung eines BVs stellt eine Ausübung von unmittelbarer (verwaltungsbehördlicher) Befehlsgewalt dar und setzt voraus, dass das Verbot der Gefährderin oder dem Gefährder gegenüber tatsächlich ausgesprochen wird.

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde das mit einem BV gleichzeitig verhängte AV in das SPG implementiert.

Gemäß § 38a Abs. 1, letzter Satz SPG handelt es sich dabei um das Verbot der Annäherung an die gefährdete Person, das einen Umkreis von 100 Metern erfasst. Das AV ist keine eigenständige Maßnahme, sondern wird mit dem BV für die Wohnung wirksam. Es gilt für die gefährdete Person auch außerhalb der Wohnung, unabhängig von deren Aufenthaltsort, als zusätzlicher Schutzbereich.

Maßnahmen gemäß § 38a SPG sollen Menschen vor Gewalt in der Privatsphäre schützen, ungeachtet dessen, ob es im Vorfeld bereits zu (gerichtlich) strafbaren Handlungen gekommen ist.

Gewaltschutzdatei (Speicherfrist)

Die Gewaltschutzdatei ist ein vom Bundesministerium für Inneres (BMI) betriebenes Informationsverbundsystem zur applikationsunterstützten Evidenthaltung von Datensätzen bei Gewalt in der Privatsphäre.

Von besonderer Bedeutung ist der dadurch geschaffene tagesaktuelle kriminalpolizeiliche und -präventive Informationspool. Aus diesem sollen bezirks- und länderübergreifende Informationen in Bezug auf § 38a SPG verarbeitet und durch eine realistische Einschätzung des Gefahrenpotentials sowie Erstellung einer Gefahrenprognose sinnvolle, repressive sowie präventive Gegenmaßnahmen abgeleitet werden können.

Wurde ein BV gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben, werden diese Daten automatisch gelöscht. Durch Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 und die dadurch bedingte Änderung des § 58c Abs. 3 SPG wurde die Speicherfrist mit 1. Jänner 2020 von einem auf drei Jahre verlängert.

Wurde eine Maßnahme nach § 38a SPG im Jahr 2019 oder früher gesetzt, beträgt die Löschfrist in der Gewaltschutzdatei ein Jahr. Wurde die Maßnahme nach § 38a SPG jedoch im Jahr 2020 gesetzt, greift die neue Löschfrist von drei Jahren.

Grundsätzlich werden Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a SPG richtet, sowie bestimmte Daten der gefährdeten Person, jeweils drei Jahre nach der Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei automatisch gelöscht. Liegen mehrere Speicherungen vor, erfolgt die Löschung drei Jahre nach der letzten Speicherung.

Das Gewaltschutzgesetz 2019

Die Bundesregierung setzte in ihrem Regierungsprogramm 2017 – 2022 einen ihrer Schwerpunkte beim Thema „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“. Während oftmals Opfer ein Leben lang unter den an ihnen begangenen Verbrechen leiden, fallen die Strafen für die Täter – gerade auch in Relation zu Vermögensdelikten – oft vergleichsweise gering aus.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die damalige Staatssekretärin im Innenministerium, von den damaligen Bundes- beziehungsweise Vizekanzlern, mit der Einrichtung und Leitung einer Task Force beauftragt.

Es wurden zwei Kommissionen gegründet: Die Kommission „Strafrecht“ leitete der damalige Generalsekretär im Justizministerium und die Kommission „Opferschutz und

Täterarbeit“ befand sich unter der Leitung der damaligen Staatssekretärin. Diese nahmen am 23. Mai 2019 ihre Arbeit auf.

In der Kommission „Opferschutz und Täterarbeit“ wurden folgende Ziele definiert:

- Konzept zur Bündelung organisatorischer Abläufe und Reduzierung allfälliger Doppelgleisigkeiten, um eine rasche und angemessene Hilfeleistung für Opfer zu gewährleisten
- Soweit im Projekt möglich, Evaluierung und erforderlichenfalls Erstellung eines Konzepts für den Ausbau notwendiger Einrichtungen, wie Gewaltschutzzentren, Notunterkünfte, Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie der nach den Grundsätzen der opferschutzorientierten Täterarbeit agierenden Einrichtungen
- Bündelung und Koordinierung der Verwaltungsaufgaben und budgetären Mitteln des Bundes für Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser und Opferschutzorganisationen sowie in der Täterarbeit tätigen Einrichtungen
- Aufbau einer gesamtheitlich, wirkungsorientierten Steuerung zwecks Effizienzsteigerung, insbesondere Prüfung der Notwendigkeit bestehender Parallelstrukturen in der Finanzierung
- Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sonderkommission Brunnenmarkt, die Erstellung eines Konzepts zur Weiterentwicklung des Unterbringungsgesetzes, um einen geeigneten Opferschutz sicherzustellen; Beschäftigung mit Fragen der Einrichtung eines Obsorgeregisters
- Prüfung der Einführung von Datenübermittlungsbefugnissen und -verpflichtungen an bestimmte Verwaltungsbehörden (zum Beispiel Führerschein- oder Waffenbehörden) betreffend eingeschränkt handlungsfähiger Personen (zum Beispiel nach dem Unterbringungsgesetz)
- Prüfung der Optimierung von Verwaltungsabläufen und Bestimmungen für die behördenübergreifende Verwendung von relevanten Daten gemäß den gesetzlichen Aufgaben im Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Sensibilisierung bei Sexual- und Gewaltdelikten, die einen Bezug zum virtuellen Raum aufweisen
- Verbesserte Zusammenarbeit aller beteiligter Akteure

In Ausführung dieses Auftrages wurden, in enger Zusammenarbeit mit den damals zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern aus allen Ressorts unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis, konkrete Maßnahmen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit erarbeitet. Das in der Kommission „Opferschutz und Täterarbeit“ erarbeitete Ergebnis wurde am 11. Februar 2019 vorgelegt.

Bereits einen Tag später, am 12. Februar 2019, wurde im Ministerratsvortrag 45/17 der Antrag eingebracht, die erarbeiteten Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die weiteren Schritte zur Umsetzung dieser Maßnahmen vorzubereiten.

Mit 1. Jänner 2020 trat das Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft. Insgesamt wurden 25 Gesetze geändert. Dadurch konnte eine wesentliche Veränderung im Gewaltschutz erreicht werden.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

„Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).“

(§ 22 Abs. 2 zweiter Satz SPG)

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Möglichkeit zur Abhaltung Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen (S-FK) geschaffen. Diese wurde im § 22 Abs. 2 zweiter Satz SPG gesetzlich verankert.

Eine solche Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz soll bei sogenannten High-Risk-Fällen zur Anwendung kommen. Ein High-Risk-Fall lässt sich wie folgt definieren:

„Ein High-Risk-Fall kann dann angenommen werden, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass von einer bestimmten Person eine besondere Gefahr für andere ausgeht. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne liegt dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit begehen wird. Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17). Um die sicherheitspolizeiliche Aufgabe des vorbeugenden Schutzes und damit auch die Voraussetzungen für eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz zu eröffnen, muss ein solcher gefährlicher Angriff gegen die genannten Rechtsgüter wahrscheinlich sein. Es müssen Gründe vorliegen, die für das Stattfinden eines solchen gefährlichen Angriffs in absehbarer Zeit sprechen.“

Ob ein Fall als High-Risk-Fall gilt, ergibt sich auf Basis des Gefährdungsmanagements (Gefährdungseinschätzung und darauf gründende Sicherheitsplanung). Liegt ein solcher vor, werden auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Schutzmaßnahmen ausgearbeitet und somit zu einem möglichst wirksamen Schutz von hoch gefährdeten Personen beigetragen.

Durch solche Fallkonferenzen werden keine an sich neuen Maßnahmen entwickelt. Vielmehr wird, durch diesen gesetzlich erlaubten Informationsaustausch, zwischen den zuständigen Behörden und Institutionen die Möglichkeit geschaffen, koordinierte Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten zu ergreifen. Vorteil davon ist, dass die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz übermitteln dürfen. Dies wurde in § 56 Abs. 1 Ziffer 9 SPG gesetzlich geregelt. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind diese zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen dürfen nicht als allgemeines Vernetzungstreffen oder periodische Fallbesprechungen verstanden werden. Bei S-FKs geht es darum, dass einzelfallbezogen und eingeschränkt auf High-Risk-Fälle, Behörden und Institutionen zusammenkommen und Maßnahmen besprechen, um das Opfer zu schützen.

Anzumerken ist, dass § 22 Abs. 2 SPG keine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen enthält, sondern dieser lediglich eine Möglichkeit bietet, solch eine Konferenz einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint.

Die zuständige Sicherheitsbehörde fungiert als Leiterin der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz, ihr obliegt damit auch die Auswahl der erforderlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen auf Gewalt in der Privatsphäre

Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut OGM hat im Juli 2020 im Auftrag des Innenministeriums eine Studie mit 811 Befragten durchgeführt. Dabei wurden Informationen zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt in der Bevölkerung während des ersten Covid-19-Lockdowns erhoben.

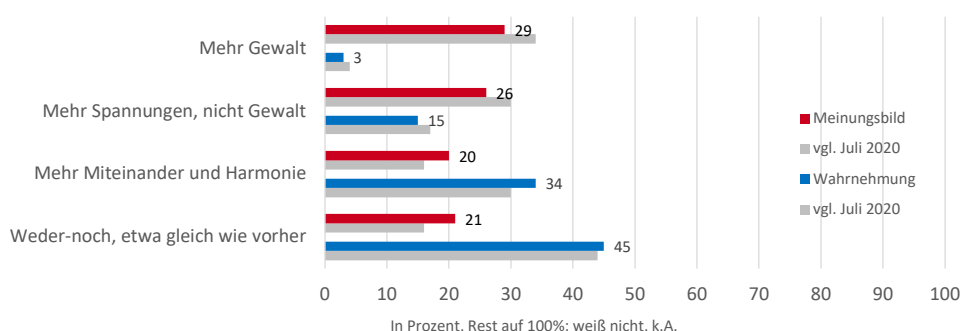
Hier zeigt sich ein eindeutiges Ergebnis: Mehr als die Hälfte aller Befragten gab an, dass häusliche Gewalt während der Covid-19-Pandemie deutlich zugenommen hat. Gleichzeitig herrscht aber die mediengeprägte Ansicht, dass Kriminalität wie Raub, Diebstähle und Einbrüche deutlich abgenommen hat.

Die Studie beschäftigt sich zum einen mit der allgemeinen Meinung zur häuslichen Gewalt und zum anderen mit tatsächlichen Beobachtungen von Übergriffen. Außerdem wurde nicht nur nach negativen Wahrnehmungen wie Gewalt, sondern auch nach positiven Eindrücken, wie ein stärkeres Miteinander oder mehr Harmonie während des Lockdowns gefragt.

Während fast ein Drittel der Befragten mehr innerhäusliche Spannungen wahrgenommen hat, haben ebenso viele von einem harmonischeren Zusammenleben in ihrem Umfeld während des Lockdowns berichtet. 44 Prozent gaben an, dass sich während der Covid-19-Pandemie das häusliche Klima nicht verändert hat.

Im November 2020 wurde eine zweite Studie durchgeführt, die ähnliche Ergebnisse zeigte.

Die erste Studie zeigte ein Meinungsbild, bei dem von 34 Prozent mehr Gewalt in der Familie ausgegangen wird. Demgegenüber liegt aber die tatsächliche Wahrnehmung von mehr Gewalt in der Familie bei vier Prozent. Im Zuge der zweiten Ergebnisse reduzierten sich jeweils die Werte: drei Prozent der tatsächlichen Wahrnehmung von mehr Gewalt. Wiederum lässt sich außerdem festhalten, dass die tatsächlich wahrgenommene Harmonie im eigenen Umfeld von 30 Prozent auf 34 Prozent angestiegen ist.

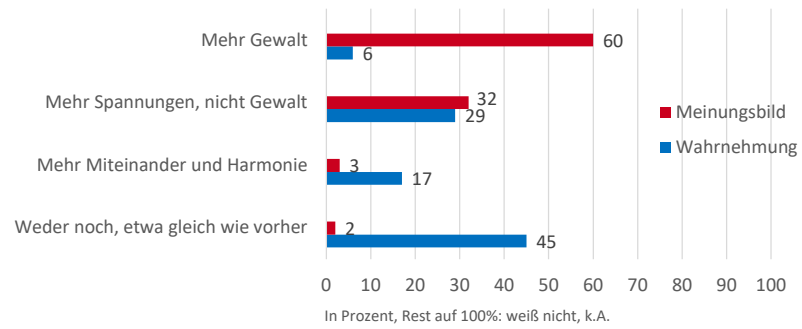


Quelle: Analyse zu häuslicher Gewalt während des Covid-19-Lockdowns; Auftrag: Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt; Ausführung: OGM, Wien, November 2020

Im Dezember 2021 wurde eine dritte Erhebung zum Thema häusliche Gewalt vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut OGM durchgeführt. Diese zeigt, dass die subjektive Einschätzung einer massiven Zunahme häuslicher Gewalt, vor allem über Frauenmorde, durch die mediale Berichterstattung forciert wurde.

Das Ergebnis im Dezember 2021 zeigt, dass 60 Prozent der Befragten mehr Gewalt vermuteten, wohingegen sechs Prozent diese tatsächlich wahrnehmen konnten. Angemerkt wird, dass der Erhebungszeitraum beim ersten sowie zweiten Lockdown sechs

beziehungsweise fünf Wochen betrug, während bei der dritten Erhebung fast über das gesamte Jahr (Zeitraum 49 Wochen) abgefragt wurde. Bei der letzten Studie war somit der Zeitraum, in der sich Gewalt ereignen konnte, weiter gefasst als bei den Vorgangenen.



Quelle: Analyse zu häuslicher Gewalt im Jahr 2021; Auftrag: Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt; Ausführung: OGM, Wien, Dezember 2021

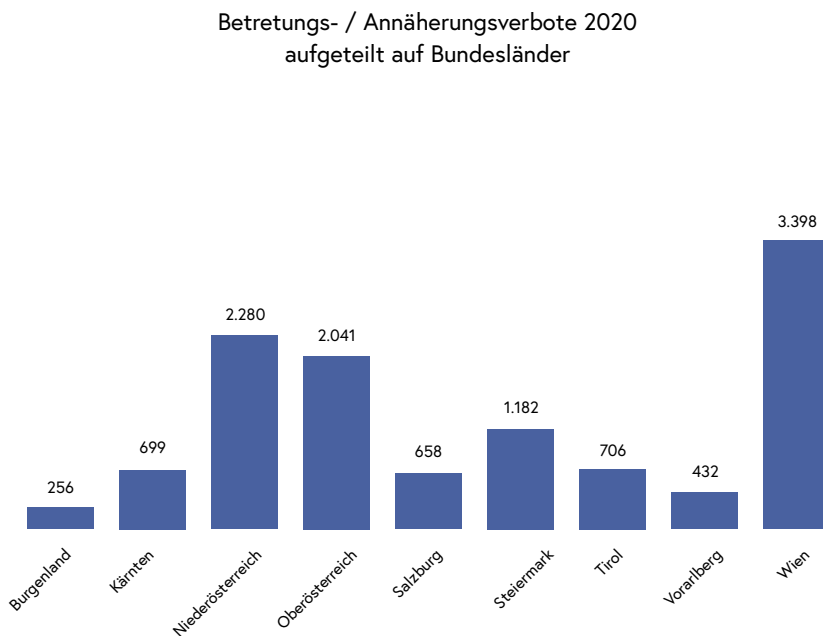
Rückblick 2020

Zahlen, Daten, Fakten

2020 wurden österreichweit 11.652 BV/AV von der Polizei ausgesprochen.

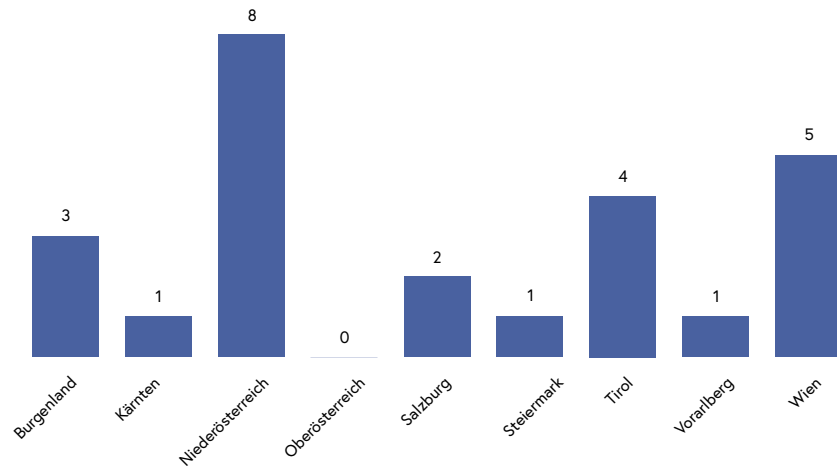
Die meisten BV/AV wurden in Wien verhängt, gefolgt von Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark. Die wenigsten BV/AV zählte das Burgenland.

Bei der angeführten Darstellung handelt es sich um absolute Zahlen, welche nicht auf die Einwohnerzahl hochgerechnet wurden.



Im Jahr 2020 wurden 25 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen im gesamten Bundesgebiet abgehalten. Eine Aufteilung auf die Bundesländer findet sich in nachstehender Tabelle.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen 2020



Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Gewaltschutzgipfel 2020

Am 23. und 24. November 2020 fand, in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt, der Gewaltschutzgipfel 2020 unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ statt. Der Gewaltschutzgipfel 2020 wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie digital durchgeführt.

Ziel des Gewaltschutzgipfels 2020 war es „GEMEINSAM“ gegen Gewalt vorzugehen, einen Blick über den Tellerrand zu wagen, Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Vernetzung sämtlicher mit dem Thema betrauten Organisationen und Behörden zu fördern und voranzutreiben.

Der Gewaltschutzgipfel 2020 war der Vorbote für die Initiative „16 Tage gegen Gewalt“, die am 25. November 2020 mit dem „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ begann und am 10. Dezember 2020 mit dem „Internationalen Tag der Menschenrechte“ endete.

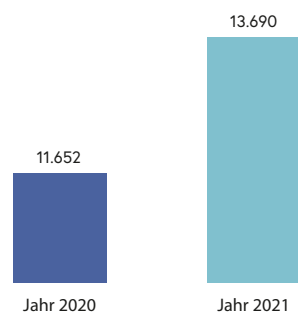
Im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2020 wurden die Schwerpunkte auf die Themen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, opferschutzorientierte Täterarbeit und traditionsbedingte Gewalt gelegt.

Rückblick 2021

Zahlen, Daten, Fakten

2021 wurden insgesamt 13.690 BV/AV ausgesprochen. Dies ergibt eine Steigerung von 2.038 Maßnahmen oder 17,5 Prozent (2020: 11.652) im Vergleich zum Vorjahr.

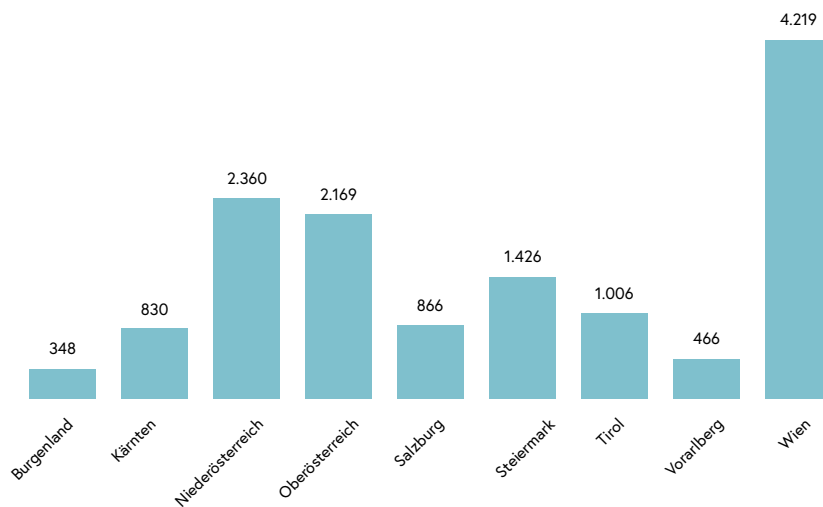
Maßnahmen Betretungs- / Annäherungsverbote



Quelle: PAD - Auswertung über SAP-BO.

Von den im Jahr 2021 insgesamt ausgesprochenen BV/AV (13.690) wurden die meisten in Wien verhängt, gefolgt von Niederösterreich und Oberösterreich. An dieser Stelle darf nochmals angeführt werden, dass es sich in der angeführten Tabelle um absolute Zahlen handelt und diese nicht auf die Einwohnerzahl hochgerechnet wurden.

Betretungs- / Annäherungsverbote 2021
aufgeteilt auf Bundesländer



2021 wurden bereits 57 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen durchgeführt, 32 mehr als im Jahr zuvor. Am häufigsten wurden diese im Burgenland, Tirol und Wien abgehalten, am seltensten in Vorarlberg und in der Steiermark.



Präventions- und Sensibilisierungskampagne

Wie auch im Jahr 2020 wurden abermals Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen gegen häusliche Gewalt beziehungsweise Gewalt in der Privatsphäre in diversen Print-, Online- und TV-Medien geschaltet.

Mit Beginn der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November 2021 erstrahlten anlässlich der Kampagne „orange the world“ diverse teilnehmende öffentliche Gebäude für 16 Tage in orangem Licht. Im Zuge dessen startete österreichweit auch die Kassabon-Initiative des heimischen Handels. Die Kooperation von Polizei und Handelsverband im Rahmen der Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ ermöglichte es, von Gewalt betroffene Frauen noch besser zu erreichen. In Kooperation mit der Frauenministerin sowie mit zahlreichen Unternehmen und Händlerinnen sowie Händlern, wurden im Dezember 2021 und Jänner 2022 der Polizeinotruf 133, die Nummer der Frauen-Helpline gegen Gewalt 0800 222 555 sowie die Kontaktadressen des Bundesverbandes für Gewaltschutzzentren auf Kassabons gedruckt. „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ fördert und koordiniert den professionellen Sicherheitsdialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden und Polizei. In manchen Schwerpunkten braucht es auch Sicherheitspartner aus Schulen, Unternehmen oder sozialen Einrichtungen. Im Rahmen dieser Initiative soll potenziellen Opfern von häus-

licher Gewalt auf schnelle Art und Weise eine Möglichkeit geboten werden, Hilfe rasch in Anspruch nehmen zu können.

Tag der Kriminalitätsoffer

Der europäische Tag der Kriminalitätsoffer stellt einmal jährlich die Frage in den Mittelpunkt, wie es Opfern von Straftaten psychisch, physisch und finanziell geht. Die Verbrechenopferhilfe WEISSER RING und das Bundesministerium für Inneres veranstalteten dazu am 22. Februar 2021 ein Online-Symposium mit dem Thema „Zugang zum Recht für Kriminalitätsoffer“. Kriminalitätsoffer verfügen in Österreich nach der Strafprozessordnung und dem Verbrechenopfergesetz über vielfältige Rechte. Viele davon sind auch in der EU-Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU festgehalten. Allerdings erschweren tatsächliche und rechtliche Hürden oftmals den Zugang zum Recht. Das Online-Symposium vertiefte ausgewählte Aspekte dieser vielschichtigen Materie.

Runder Tisch zu Gewaltschutz, Opferschutz und Gewaltprävention

Am 12. Mai 2021 wurde durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Integration und Jugend im Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz online mit Vertreterinnen und Vertretern der NGOs ein „Runder Tisch“ zum Thema Gewaltschutz abgehalten. Seitens der NGOs bestand die Möglichkeit, die zentralen Anliegen aus ihren Bereichen vorzubringen und von den zuständigen Ministerinnen und Ministern eine Stellungnahme zu erhalten. Auch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien brachten sich in die Diskussion ein und so konnten im Anschluss im Ministerrat zahlreiche Maßnahmen für den Gewaltschutz beschlossen werden.

Präventionsbedienstete in jeder Polizeiinspektion

In jeder Polizeiinspektion sollen künftig speziell geschulte Polizistinnen und Polizisten als Sicherheitsbeauftragte und Ansprechpartnerinnen und -partner für Frauen mit Fokus auf den Bereich Gewalt in der Privatsphäre eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde eine standardisierte Schulung für Präventionsbedienstete im Themengebiet Gewalt in der Privatsphäre entwickelt. Im August 2021 wurden die Landestrainerinnen und Landestrainer im Rahmen einer „Train-the-Trainer“-Ausbildung mit der standardisierten Grundausbildung vertraut gemacht und schon im Herbst 2021 begann die Ausbildung der Präventionsbediensteten. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie musste ein Teil der Ausbildung ins Frühjahr 2022 verschoben werden. Ziel

ist es, dass es bundesweit auf jeder Polizeiinspektion eine Ansprechperson für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre gibt.

Einführung der proaktiven Datenübermittlung bei Fällen von Stalking

Durch die mit 7. Juli 2021 wirksame, neu geschaffene gesetzliche Regelung im § 56 SPG zur Datenübermittlung bei Anfangsverdachtsfällen Stalking von Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle wurde analog zu den Fällen von BV/AV ein proaktiver Zugang der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle gewährleistet und damit eine gesicherte Verbindung der Opfer zum Hilffssystem sichergestellt.

Verstärkung der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

Für die seit 1. Jänner 2020 gesetzlich verankerten Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen wurde, unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs, der Sicherheitsbehörden, Expertinnen und Experten einiger Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, ein Leitfaden für die Durchführung der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen entwickelt. In einer anschließenden Besprechung wurden Vertreterinnen und Vertreter weiterer NGOs und auch des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Integration mit eingebunden. Dieser wurde im dazugehörigen Erlass implementiert und am 15. Juli 2021 neu verlautbart. Dieser soll den österreichweiten, einheitlichen und professionellen Vollzug weiter verbessern.

Darüber hinaus wurde zum Gewaltschutzgesetz 2019 ein E-Learning-Tool entwickelt, das unter anderem ein Modul zu Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen enthält. Dieses Tool ist am E-Campus des Bundesministeriums für Inneres für alle Exekutivbediensteten abrufbar und war im Rahmen der Fortbildungswoche für das 1. Halbjahr 2021 von den polizeilichen Ersteinschreiterinnen und Ersteinschreibern verpflichtend zu absolvieren.

Im Rahmen der Ausbildung der bundesweit mehr als 40 Gewaltschutztrainerinnen und Gewaltschutztrainer wurde am 11. Juni 2021 ein Ausbildungsmodul mit dem Schwerpunkt Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen angeboten und durchgeführt.

Forschung zu Morden an Frauen

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Integration und Jugend im Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Justiz beauftragte, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, eine Untersuchung aller Tötungsdelikte an Frauen der vergangenen zehn Jahre. Damit sollen wichtige Erkenntnisse über polizeiliche Maßnahmen

vor Tötungsdelikten, über die Täter, über deren Motivlage und über die Möglichkeiten einer frühzeitigen Intervention vor Gewalteskalationen gewonnen werden. Ziel war es, festzustellen, welche Faktoren zu einem gewalttätigen Verhalten gegenüber Frauen führen beziehungsweise dieses begünstigen und welche Rolle das Phänomen der kulturell bedingten Gewalt für die Morde gespielt hat.

Der quantitative Teil der Studie konnte bereits im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2021 im November 2021 präsentiert werden. Das gesamte Studienergebnis wurde im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2022 vorgestellt.

Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen

Im Sinne der Stärkung des Opferschutzes ist es ein zentrales Anliegen, geeignete Lösungen zu erarbeiten, um den von Gewalt betroffenen Personen einen umfassenden Schutz und die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund wurde auch eine zusätzliche Finanzierung für Gewaltschutzeinrichtungen in der Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro beschlossen. Dafür wurden die bestehenden Verträge zwischen dem Bundesministerium für Familie, Frauen, Integration und Jugend mit dem Bundesministerium für Inneres und den Gewaltschutzzentren beziehungsweise der Interventionsstelle Wien erweitert. Die ersten Auszahlungen erfolgten noch im Jahr 2021.

GiP-Support – Landespolizeidirektion Wien

Am 1. Juli 2021 startete in der Landespolizeidirektion Wien der Probebetrieb des „GiP-Support“. Das Supportteam, das ausschließlich von Exekutivbediensteten mit entsprechender Berufserfahrung besetzt ist, soll Polizistinnen und Polizisten vor Ort niederschwellig bei Amtshandlungen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre unterstützen. Dabei soll das wissenschaftlich anerkannte Gefährdungseinschätzungstool (ODARA) zur Identifizierung von Hochrisikofällen herangezogen werden. Der Probebetrieb war für sechs Monate geplant und wurde bereits in den Regelbetrieb übernommen.

Beratungsstellen für Gewaltprävention

Um nach der Anordnung eines BVs/AVs das „window of opportunity“ zu nutzen und eine rasche Beratung der Gefährderin oder des Gefährders zur Deeskalation und Vorbeugung von Gewalt einzuleiten, kam es zur Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung durch geeignete Einrichtungen. Wird ein BV/AV ausgesprochen, sind Gefähr-

derinnen und Gefährder künftig verpflichtet, sich binnen fünf Tagen mit einer solchen Beratungsstelle in Verbindung zu setzen, um einen Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen nach Kontaktaufnahme stattfinden. Durch diese verpflichtende, sechsstündige Beratung wird die Möglichkeit eines entsprechenden Einwirkens auf Gefährderinnen oder Gefährder geschaffen und es wird auf zusätzliche Unterstützungsangebote wie beispielsweise weiterführende Therapien sowie Anti-Gewalt-Trainings aufmerksam gemacht.

Der Aufbau dieser flächendeckenden österreichweiten Beratungsstellen für Gewaltprävention erfolgte durch ein EU-weites Vergabeverfahren seitens des Bundesministeriums für Inneres. Die Vertragskosten werden aus dem Ressortbudget getragen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und Verlautbarung der künftig zuständigen Beratungsstellen für Gewaltprävention haben diese mit 1. September 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

Das erste Vernetzungstreffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Beratungsstellen für Gewaltprävention fand unmittelbar nach der letzten Zuschlagserteilung am 30. Juli 2021, im Rahmen einer Skype-Konferenz, statt. Bei der Konferenz hatten die Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit Fragen an die Auftraggeber zu stellen und einander kennenzulernen.

Mit Vertreterinnen und Vertretern von NGOs aus dem Bereich Gewaltschutz wurde am 27. August 2021 in den Räumlichkeiten des Bundeskriminalamtes eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Es bestand die Möglichkeit, Fragen direkt an die Vertreterinnen und Vertreter der Beratungsstelle für Gewaltprävention oder an die Auftraggeber zu stellen. Bereits am 9. September 2021 erfolgte ein weiteres Vernetzungstreffen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention, den Gewaltschutzzentren, der Interventionsstelle Wien, Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Jugend sowie dem Bundeskriminalamt, um sich auszutauschen und von den Arbeitsweisen sowie Erfahrungen zu berichten.

Geschäftsführerinnentreffen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien

Am 27. Oktober 2021 fand in den Räumlichkeiten des Bundeskriminalamtes das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Frauen, Integration und Jugend im Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung veranstaltete Treffen der Geschäftsführerinnen der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle Wien statt. Besprochen wurde nicht nur die Stärkung der Opferschutzeinrichtungen, sondern es erfolgte auch ein erster Erfahrungsaustausch in der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention.

Gewaltschutzgipfel 2021

Am 23. November 2021 fand in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres - Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium für Familie, Frauen, Integration und Jugend im Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung der Gewaltschutzgipfel 2021 unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ statt. Der Gewaltschutzgipfel 2021 wurde online via Livestream für ein geladenes Publikum gestaltet.

Der Gewaltschutzgipfel 2021 war, wie bereits im Jahr davor, der Vorbote für die Initiative „16 Tage gegen Gewalt“. Der Gipfel konnte als Plattform für die Evaluierung bereits getroffener sowie als Ausblick zukünftiger Maßnahmen genutzt werden. Für eine Beteiligung von Politik, NGOs und Vertreterinnen sowie Vertretern der EU und der UNO konnte hier ebenfalls ein entsprechender Rahmen, auch im Hinblick der UN-Kampagne „Orange The World“, geboten werden.

Die ersten Ergebnisse des quantitativen Teils der Studie Frauenmorde wurden bereits im Rahmen des Gipfels präsentiert. Die endgültigen Ergebnisse wurden mit Beendigung der Studie Ende 2022 erwartet. Im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2021 wurden die Schwerpunkte auf die Themengebiete „Erweiterte Schutzmöglichkeiten für die Polizei“, „Beratungsstellen für Gewaltprävention: Arbeitsauftrag – Erste Eindrücke“, „Neue Herausforderungen für die Gewaltschutzzentren“, „Gewaltschutz aus der Sicht der Justiz“ und „Fachvorträge zu klinisch-forensischer Beweissicherung für die Justiz“ gelegt.

Im Zuge der Pressekonferenz wurde ein Kooperationsübereinkommen von Herrn Bundesminister für Inneres, Frau Bundesministerin für Familie, Frauen, Integration und Jugend im Bundeskanzleramt und der Vorsitzenden des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs unterzeichnet. Zweck der Kooperation ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnerinnen und -partnern. Gemeinsame Strategien, abgestimmte Vorgangsweisen, professionelle Weiterentwicklung und laufender Problemaustausch sind in dieser Vereinbarung von großer Bedeutung.

Förderungen im Bereich Gewaltschutz

Das Bundesministerium für Inneres vergibt jährlich Förderungen. Zu den Schwerpunkten zählen der Ausbau der Arbeit mit Gefährderinnen und Gefährdern, Präventionsarbeit gegen Gewalt mit der Zielgruppe Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, Förderungen von Initiativen, Prävention zum Thema (Cyber)Mobbing anbieten, die Weiterführung des Opferschutzes und Kampagnen zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Sämtliche Förderungen sind zeitlich auf zirka ein Jahr begrenzte Projekte, die auf Rechts-

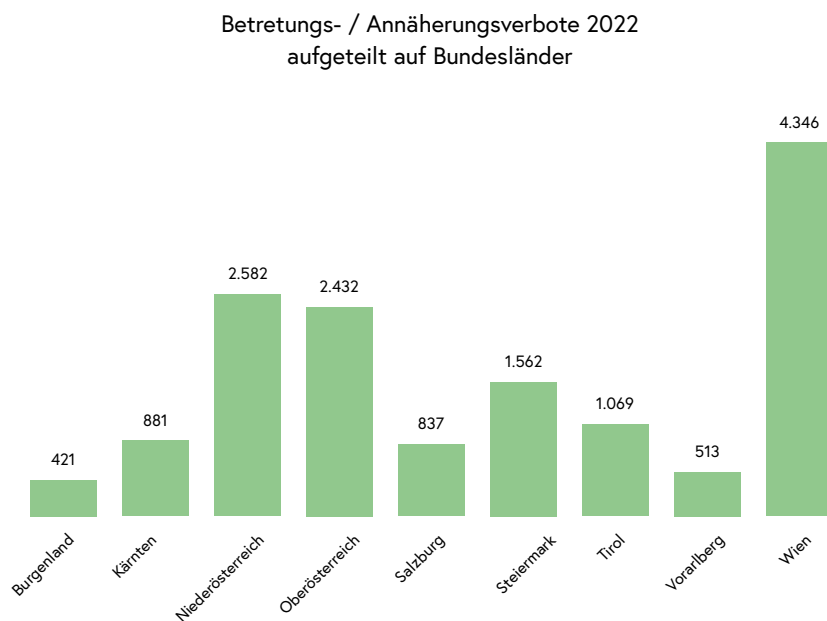
grundlagen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014 und des SPGs basieren.

Rückblick 2022

Zahlen, Daten, Fakten

2022 wurden insgesamt 14.643 BV/AV ausgesprochen, sieben Prozent mehr als im Jahr zuvor.

Die Aufteilung auf die Bundesländer zeigt, dass in Wien mit 4.346 verhängten BV/AV etwa ein Drittel aller bundesweiten BV/AV verhängt werden. Angeführt darf hier wieder werden, dass es sich beim Zahlenmaterial um absolute Zahlen handelt und keine Hochrechnung auf die Einwohnerzahl erfolgte.



Im Jahr 2022 wurden bundesweit 209 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen abgehalten. Am häufigsten wurden diese in Niederösterreich, gefolgt von Oberösterreich und Tirol abgehalten.



Obligatorisches vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Waffengesetz)

Aufgrund der zunehmenden Gewaltbereitschaft, die sich vor allem gegenüber Frauen geäußert hat, gilt seit 1. Jänner 2022 gegenüber der Gefährderin beziehungsweise dem Gefährder mit Anordnung eines BVs/AVs gemäß § 38a SPG obligatorisch ein vorläufiges Waffenverbot. Dieses ist unabhängig davon, ob die Gefährderin oder der Gefährder Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden besitzt. Die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Landespolizeidirektion, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, ist unverzüglich zu verständigen und ihr allenfalls sichergestellte Gegenstände sind vorzulegen. Diese Regelung stellt eine Maßnahme des präventiven Opferschutzes dar.

Die Waffenbehörde hat in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines unbefristeten Waffenverbotes vorliegen.

Treffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Beratungsstellen für Gewaltprävention

Am 23. Februar 2022 fand das Vernetzungstreffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Beratungsstellen für Gewaltprävention mit den Vertreterinnen und

Vertretern des Bundeskriminalamtes als Auftraggeber statt. Pandemiebedingt konnte das Vernetzungstreffen nur virtuell im Rahmen einer Skype-Konferenz stattfinden.

Ministerienübergreifende Vernetzung mit Vertreterinnen und Vertretern der NGO

Am 4. März 2022 veranstaltete das Bundesministerium für Inneres ein Vernetzungstreffen zum Thema Gewaltschutz. Dieses Treffen diente dem Austausch zwischen dem Bundesminister für Inneres, Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskriminalamtes mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt sowie Vertreterinnen und Vertretern der Wiener Interventionsstelle, des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren und des Vereins Neustart über die aktuellen Herausforderungen und Maßnahmen. Um eine enge Vernetzung zwischen Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen zu gewährleisten, soll ein regelmäßiger Austausch zur Erkennung der aktuellen Entwicklung und der Ausarbeitung von entsprechenden Maßnahmen im Bundeskriminalamt stattfinden. Durch diese enge Vernetzung kann rasch und eng abgestimmt reagiert werden.

Arbeitsgruppe Gewaltschutz

Mit der Arbeitsgruppe Gewaltschutz fanden im Jahr 2022 drei Treffen statt. In dieser Arbeitsgruppe, die vom Bundeskriminalamt geleitet wird, arbeiten Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskanzleramtes, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren, der Interventionsstelle Wien, der Beratungsstellen für Gewaltprävention, des Dachverbandes für Opferschutzorientierte Täterarbeit, der Männerberatung, dem Netzwerk Frauen- und Mädchenberatungsstellen, dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (ÖAF), dem Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF), 147 Rat auf Draht und dem Verein Die Möwe. Ziel der Arbeitsgruppe ist die regelmäßige und enge Vernetzung zwischen Polizei und den Gewaltschutzeinrichtungen, um aktuelle Entwicklungen im Bereich Gewaltschutz zu erkennen und gemeinsam entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. So wurden bereits drei Flyer zu den Zielgruppen Opfer, Täter und Jugendliche zum Thema Gewaltschutz erarbeitet, welche im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2022 präsentiert wurden.

Symposium 25 Jahre Gewaltschutzgesetz

Vor 25 Jahren trat das erste Gewaltschutzgesetz in Kraft. Dies gab Anlass dazu, am 29. April 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, ein Symposium zu veranstalten.

Mit dem ersten Gewaltschutzgesetz wurde der Grundstein für die moderne Präventionsarbeit gegen Gewalt in der Privatsphäre gelegt. Österreich war damit Vorreiter in Europa. Das Gesetz schützt alle Personen, die im familiären Bereich von Gewalt betroffen sind, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, Familienstand und Beziehung zur gefährdenden Person.

In den letzten 25 Jahren kam es zu zahlreichen Novellierungen. Das Gewaltschutzgesetz 2019 trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Im Rahmen des Symposiums gab es einen Rückblick auf die letzten 25 Jahre. Als zentraler Schwerpunkt wurde die enge Vernetzungsarbeit zwischen den staatlichen Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen betont. Themenschwerpunkte waren unter anderem die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die Arbeit der Beratungsstellen für Gewaltprävention, das obligatorische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV und die Implementierung des „Stillen Notrufes“.

Vernetzungstreffen der Geschäftsführerinnen der Gewaltschutzzentren

Am 20. Mai 2022 fand das gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, Sektion III - Frauenangelegenheiten und Gleichstellung veranstaltete Vernetzungstreffen der Geschäftsführerinnen der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle statt. Thematisiert wurde nicht nur die Stärkung der Opferschutzeinrichtungen, sondern es erfolgte auch ein Erfahrungsaustausch in der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention und der Polizei.

Gewaltschutzgremium

Zur Sicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards im Bereich Gewalt in der Privatsphäre wurde im Bundeskriminalamt das „Fachgremium Gewaltschutz“ eingerichtet. Diesem Gremium gehören Vertreterinnen und Vertreter betroffener Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordneten Dienststellen an. Der Aufgabenbereich des Fachgremiums umfasst insbesondere die Qualitätssicherung, das Qualitätsmanagement, die Zentrale Vorschriftenlage, die Vorbereitung legislativer und fachlicher Adaptierungen und die Prüfung von Reformvorschlägen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft sich das Fachgremium Gewaltschutz mindestens vier Mal pro Jahr und zusätzlich bei Anlassfällen im Bundeskriminalamt.

Präventions- und Sensibilisierungskampagne

Wie auch in den Vorjahren wurden Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen gegen häusliche Gewalt beziehungsweise Gewalt in der Privatsphäre in diversen Print-, On-line- und TV-Medien geführt.

Während der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, die am 25. November 2022 startete, wurden täglich Facebook-Beiträge anlässlich der Kampagne „orange the world“ gepostet. Weiters wurde österreichweit im Zuge von „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ erneut die Kassabon-Initiative im heimischen Handel gestartet. Die Kooperation von Polizei und dem Handelsverband sowie REWE im Rahmen der Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ ermöglichte es, von Gewalt betroffene Frauen noch besser zu erreichen. In Kooperation mit zahlreichen Unternehmen und Händlerinnen sowie Händlern wurden während des Aktionszeitraumes der Polizeinotruf 133, die Nummer der Frauen-Helpline gegen Gewalt 0800 222 555 sowie die Kontaktadressen des Bundesverbandes für Gewaltschutzzentren und weitere hilfreiche Informationen auf Kassabons gedruckt.

Studie Gewaltambulanzen

Auf Grundlage des Ministerratsvortrages 59/16 wurde 2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention beschlossen. Als wichtiger Ansatzpunkt für den Opferschutz stellt sich die Bedeutung von klinisch-forensischen Untersuchungen dar. Um dem in Österreich seit Jahren herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen und den Ausbau von klinisch-forensischen Untersuchungsstellen zu forcieren, wurde dieser Schwerpunkt im Ministerratsvortrag 7/14 vom 24. November 2021 aufgegriffen. Das Bundesministerium für Justiz, das Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Inneres sind daher übereingekommen, nach Erhebung des Status Quo in Österreich, Empfehlungen für die flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen sowie ein Konzept für ein Modellprojekt im Rahmen einer Studie zu beauftragen. Das Ergebnis der Studie wurde ebenfalls am 6. Dezember 2022 im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2022 präsentiert.

Ausarbeitung eines gemeinsamen Corporate Designs für die Gewaltschutzzentren

Das Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung und das Bundesministerium für Inneres finanzieren gemeinsam die Gewaltschutzzentren/

Interventionsstelle. Die Gewaltschutzzentren sind seit 1997 als gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz tätig. Als solche haben sie in Österreich ein Alleinstellungsmerkmal und sind die zentralen Anlaufstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking. Die einzelnen Gewaltschutzzentren verfügen derzeit jeweils über ein eigenes Corporate Design (eigene Website und dergleichen). Um die Wahrnehmbarkeit der Gewaltschutzzentren in der Öffentlichkeit zu stärken und ihr Angebot besser bekanntzumachen, hat das Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheit und Gleichstellung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres eine Grafikagentur beauftragt, ein Design, unter Berücksichtigung aller Zielgruppen, zu vereinheitlichen und somit einen gemeinsamen Außenauftritt zu schaffen. Neben den Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle soll auch der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs ein eigenes Corporate Design, in Anlehnung an jenes der Gewaltschutzzentren, bekommen. Das geschaffene Corporate Design soll dazu beitragen, sich klar von anderen bestehenden Einrichtungen, die sich mit Opferhilfe beschäftigen, abzuheben.

Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019

Im § 94 Abs. 50 Sicherheitspolizeigesetz wurde die Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 rechtlich verankert. Die Evaluierung fand unter Einbeziehung der Interventionsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen und der Beratungsstellen für Gewaltprävention statt und wurde im Zeitraum von März bis Ende August 2022, unter Einbeziehung des Zentrums für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und der Fachhochschule Campus Wien (FHCW), durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde auf die neu geschaffenen Maßnahmen im Gewaltschutzgesetz 2019, wie die Einführung des BVs/AVs, die Einführung der Beratungsstellen für Gewaltprävention, die Etablierung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die Verlängerung der Speicherdauer der Daten in der Gewaltschutzdatei als auch die automatische Verhängung eines vorläufigen Waffenverbotes gelegt. Diese Maßnahmen wurden von den Befragten als weitestgehend positiv bewertet. Die Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht werden derzeit geprüft und umgesetzt.

Vernetzungstreffen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, der Beratungsstellen für Gewaltprävention, Bundeskanzleramt und dem Bundeskriminalamt

Am 10. Oktober 2022 fand im Bundesministerium für Inneres das jährliche Vernetzungstreffen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention, den Gewaltschutzzentren, den Interventionsstellen, Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung sowie des Bundeskriminalamtes statt. Ziel dieses Treffens war der Austausch und die

Berichterstattung über Arbeitsweisen und Erfahrungen. In diesem Jahr wurden zusätzlich die Ergebnisse der Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 präsentiert und das Projekt „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen Team Oberösterreich“ vorgestellt.

Fortbildung der Landestrainerinnen und Landestrainer für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre

Im September und Oktober 2022 fand mit den Landestrainerinnen und Landestrainern eine Fortbildungsveranstaltung statt. Den rund 50 Gewaltschutztrainerinnen und -trainern wurden neben dem Evaluierungsbericht zum Gewaltschutzgesetz 2019 auch das Projekt aus Oberösterreich „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz - Team“ und der „Stille Notruf“ vorgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die standardisierte Grundausbildung für Präventionsbedienstete gelegt und in diesem Bereich Adaptierungsvorschläge erarbeitet.

Study Visit – Spanien zum Thema Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt

Im Zeitraum vom 24. bis 25. Oktober 2022 besuchten Bedienstete des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe des Bundeskriminalamts, über Einladung des spanischen Verbindungsbeamten in Wien, die spanische Polizei. Am Programm standen der Besuch der Policía Nacional - Abteilung Internationale Zusammenarbeit, der Generaldirektion für Koordinierung und Studien, des Staatssekretärs für Sicherheit - Bereich gegen geschlechtsspezifische Gewalt, der Allgemeinen Unterdirektion des Technischen Büros – Menschenrechts- und Gleichstellungsbereich der Nationalen Polizei, der Allgemeinen Justizpolizeistation – Familien- und Frauenpflegeeinheit (UFAM) und der Fachanwaltschaft für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen der Generalstaatsanwaltschaft. Im Zentrum stand der fachliche Austausch zum Thema häusliche Gewalt.

Gewaltschutzgipfel 2022

Der diesjährige Gewaltschutzgipfel fand in Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt – Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, am 6. Dezember 2022 unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ statt.

Die Veranstaltung wurde im Hybrid-Format via Livestream für geladenes Publikum gestaltet. Ziel des Gewaltschutzgipfels 2022 war und ist es, „GEMEINSAM“ gegen Gewalt

vorzugehen, Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Vernetzung sämtlicher mit dem Thema beschäftigter Organisationen und Behörden zu fördern und zu verstärken.

Der Gewaltschutzgipfel 2022 war, wie bereits in den letzten beiden Jahren, ein wichtiger Teil der Initiative „16 Tage gegen Gewalt gegen Frauen“, die alljährlich am 25. November mit dem „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ beginnt und am 10. Dezember mit dem „Internationalen Tag der Menschenrechte“ endet. Abermals konnte der Gewaltschutzgipfel als Plattform genutzt werden.

Präsentiert wurde die zweiteilige Forschungsstudie zu Frauenmorden mit den quantitativen Ergebnissen und den ersten Ergebnissen zur qualitativen Analyse sowie die Studienergebnisse zu den Gewaltambulanzen. Des Weiteren wurde die Studie „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“ präsentiert. Die Schwerpunkte bei den Fachvorträgen lagen auf den Themengebieten „Frauenmorde aus Sicht der forensischen Psychiatrie“, „Erste Koordinationsstelle gegen FGM/C in Österreich“ (landesweite Anlaufstelle für Hilfesuchende, Expertinnen und Experten sowie Fachkräfte zum Thema weibliche Genitalverstümmelung) und „Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“ aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Opferschutzes (NGOs).

Drei Flyer sollen die Hilfestellungsmöglichkeiten bei Gewalt in der Privatsphäre erläutern und wurden in Form von Kurzvideos präsentiert. Die Erstellung der drei Gewaltschutzfolder für gefährdete Personen, Täter und für Jugendliche erfolgte in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Gewaltschutz aus NGOs im Rahmen der Arbeitsgruppe Gewaltschutz.

Tipps und Kontaktadressen

Verhaltenstipps für Opfer

Gewalt in der Privatsphäre zeigt sich in vielen unterschiedlichen Formen und kommt in jedem Alter und in jeder Gesellschaftsschicht vor. Gewalt ist immer unabhängig von Nationalität, Religion, Kultur oder Bildung.

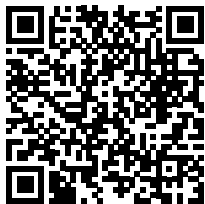
Gerade, wenn sich viele Menschen über mehrere Tage auf engem Raum befinden, können Aggressionen hervorgerufen oder gesteigert werden. Die Polizei geht jeder Meldung von Gewalt sofort nach und trifft die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Opfer.

Sollten Sie Opfer von Gewalt werden, beachten Sie Folgendes:

- Nehmen Sie Ihr Mobiltelefon!
- Zögern Sie nicht und begeben Sie sich an einen sicheren Ort, wie beispielsweise ein versperrbarer Raum oder verlassen Sie, wenn nötig, die Wohnung/das Haus!
- Wählen Sie sofort den Polizei-Notruf 133 oder den Euro-Notruf 112!
- Nennen Sie zuerst die Adresse oder den Ort, wo Sie sich gerade befinden! Schildern Sie kurz den Vorfall und ob es verletzte Personen gibt!
- Zum Schluss geben Sie Ihre persönlichen Daten bekannt!
- Die Polizei wird so schnell wie möglich zu Ihnen kommen und helfen.

Es gibt keine Ausrede für Gewalt – die Verantwortung für Gewalt liegt immer beim Täter.

Weitere Hilfestellungen



[bundeskriminalamt.at](https://www.bundeskriminalamt.at)

Kontaktadressen Gewaltschutzzentren

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs

www.gewaltschutzzentrum.at

0800 700 217

Gewaltschutzzentrum Burgenland

Waldmüllergasse 1/2, 7400 Oberwart

03352 / 31 420

burgenland@gewaltschutz.at

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

0463 / 590 290

info@gsz-ktn.at

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Riemerplatz 1/DG, 3100 St. Pölten

02742 / 319 66

office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

0732 / 60 77 60

ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg

0662 / 870 100

office@gewaltschutzsalzburg.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2, 8020 Graz

0316 / 77 41 99

office@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

0512/ 57 13 13

office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

IFS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
05 1755 - 535
gewaltschutzstelle@ifs.at

Gewaltschutzzentrum Wien

Neubaugasse 1/3, 1070 Wien
01 / 585 32 88
office@interventionsstelle-wien.at

Kontaktadressen zu den Präventionsbüros

Landespolizeidirektion Burgenland

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Neusiedler Straße 84, 7000 Eisenstadt
059133 103750

Landespolizeidirektion Kärnten

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt
059133 203750

Landespolizeidirektion Niederösterreich

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Schanze 7, 3100 St. Pölten
059133 303750

Landespolizeidirektion Oberösterreich

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Nietzschestraße 33, 4021 Linz
059133 403750

Landespolizeidirektion Salzburg

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg
059133 503750

Landespolizeidirektion Steiermark

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Straßganger Straße 280, 8052 Graz
059133 603750

Landespolizeidirektion Tirol

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Innrain 34, 6020 Innsbruck
059133 703333

Landespolizeidirektion Vorarlberg

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz
059133 803750

Landespolizeidirektion Wien

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4
Wasagasse 22, 1090 Wien
31310 37400

Hilfe bei Gewalt

Das Jahr 2020 in Zahlen und Fakten

530

geschulte **Polizistinnen und Polizisten** standen bei Vorfällen von Gewalt in der Privatsphäre österreichweit zur Verfügung. Sie wurden eigens geschult und halfen weiter.

11.652

Betretungs- und Annäherungsverbote sprach die Polizei 2020 bei Gewalt in der Privatsphäre aus.

W	NÖ	OÖ	ST	T	K	S	V	B
3.398	2.280	2.041	1.182	706	699	658	432	256

9.689

Gefährderinnen und Gefährder wurden weggewiesen, wodurch Menschen in Gefahr geschützt werden konnten.

W	NÖ	OÖ	ST	K	T	S	V	B
2.949	1.809	1.660	979	611	596	546	347	192

25

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen wurden 2020 abgehalten, um hochgefährdete Personen noch besser zu schützen.

NÖ	W	T	B	S	K	ST	V
8	5	4	3	2	1	1	1

Hilfe bei Gewalt

Das Jahr 2021 in Zahlen und Fakten

842

geschulte **Polizistinnen und Polizisten** standen bei Vorfällen von Gewalt in der Privatsphäre österreichweit zur Verfügung. Sie wurden eigens geschult und halfen weiter.

13.690

Betretungs- und Annäherungsverbote sprach die Polizei 2021 bei Gewalt in der Privatsphäre aus.

W	NÖ	OÖ	ST	T	S	K	V	B
4.219	2.360	2.169	1.426	1.006	866	830	466	348

11.238

Gefährderinnen und Gefährder wurden weggewiesen, wodurch Menschen in Gefahr geschützt werden konnten.

W	NÖ	OÖ	ST	T	S	K	V	B
3.526	1.883	1.788	1.201	795	703	679	389	274

3.832

Gefährderinnen und Gefährder wurden von September bis Dezember 2021 in den Beratungsstellen für Gewaltprävention beraten, um ein Umdenken in ihrem Verhalten herbeizuführen.

57

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen wurden 2021 abgehalten, um hochgefährdete Personen noch besser zu schützen.

B	W	T	S	OÖ	NÖ	K	ST	V
9	8	8	7	7	6	6	5	1

Hilfe bei Gewalt

Das Jahr 2022 in Zahlen und Fakten

1.200

geschulte **Polizistinnen und Polizisten** standen bei Vorfällen von Gewalt in der Privatsphäre österreichweit zur Verfügung. Sie wurden eigens geschult und halfen weiter.

14.643

Betretungs- und Annäherungsverbote sprach die Polizei 2022 bei Gewalt in der Privatsphäre aus.

W	NÖ	OÖ	ST	T	K	S	V	B
4.346	2.582	2.432	1.562	1.069	881	837	513	421

11.923

Gefährderinnen und Gefährder wurden an Beratungsstellen für Gewaltprävention verwiesen.

W	NÖ	OÖ	ST	T	S	K	V	B
3.707	1.978	1.886	1.274	901	718	716	427	316

209

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen wurden 2022 abgehalten, um hochgefährdete Personen noch besser zu schützen.

NÖ	OÖ	T	S	ST	W	B	K	V
47	35	29	26	20	20	19	11	2

Glossar

Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV)

Gemäß § 38a SPG sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) ermächtigt, einem Menschen, der bereits einen gefährlichen Angriff gesetzt hat (zum Beispiel strafrechtliche Delikte, wie Körperverletzung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung/Stalking und so weiter) oder einen solchen setzen wird, das Betreten der Wohnung, in der eine gefährdete Person (Opfer) wohnt, samt einem Umkreis von 100 Metern, um die Wohnung zu untersagen (Betretungsverbot). Gemeinsam mit dem Betretungsverbot wird auch ein Annäherungsverbot ausgesprochen. Dieses untersagt der Gefährderin oder dem Gefährder (Täter) die Annäherung an die gefährdete Person (Opfer) in einem Umkreis von 100 Metern. Das Betretungs- und Annäherungsverbot bleibt für zwei Wochen aufrecht (Sicherheitspolizeigesetz, in der geltenden Fassung).

Gefährderin/Gefährder

Personen die im Strafgesetzbuch als Täter bezeichnet werden, heißen im Sicherheitspolizeigesetz Gefährderin oder Gefährder.

Gefährdete Person

Personen, die im Strafgesetzbuch als Opfer bezeichnet werden, heißen im Sicherheitspolizeigesetz gefährdete Person.

High-Risk-Fall

Ein High-Risk-Fall wird angenommen, wenn von einer Person eine bestimmte Gefährlichkeit ausgeht. Diese kann vorliegen, wenn von ihr bereits eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung verübt wurde oder zu befürchten ist, dass diese verübt wird.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz

Die Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz ist eine Aufgabe der Sicherheitsbehörde (zum Beispiel die Bezirkshauptmannschaft). Diese Fallkonferenz dient dazu, dass die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichen Maßnahmen koordiniert eingesetzt werden. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen sollen nicht regelmäßig, sondern im Einzelfall abgehalten werden. Die Einladung und Bestimmung des Teilnehmerkreises obliegt der jeweiligen Sicherheitsbehörde.

Täter-Opfer-Beziehungen

Täter-Opfer-Beziehungen wurden grob in den Ausprägungen „Intimbeziehung“, „Familie“, „Bekannschaft“ und „fremd“ erhoben und wie folgt definiert:

Intimbeziehung

Diese inkludiert hetero- und homosexuelle Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Beziehungen mit und ohne Zusammenwohnen (Frage des Zusammenlebens wurde eigens erhoben) sowie bereits geschiedene oder getrennte Beziehungen. Die Einstufung erfolgte anhand von Täter- und/oder Opferangaben, wobei bei widersprüchlichen Angaben jene des Opfers herangezogen werden.

Familie

Jegliches Verwandtschaftsverhältnis inklusive Stiefverwandtschaft.

Bekannschaft

Jegliche sonstige Konstellation, in der sich Täter und Opfer vor der Tat, wenn auch nur vom Sehen, gegenseitig kennen. Eine Freundschaft oder nähere Beziehung ist keine Voraussetzung.

Fremd

Keinerlei Kontakt zwischen Täter und Opfer vor der Tat.

Übersicht über Begehungsformen der strafrechtlichen Delikte mit Bezug zur Gewalt in der Privatsphäre

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Begehungsformen der strafrechtlichen Delikte im Rahmen von Gewalt in der Privatsphäre eingegangen.

- **§ 75 StGB: Mord**
Vorsätzliches Töten eines Menschen beispielsweise durch Erwürgen, Erschlagen, Erschießen.
- **§ 76 StGB: Totschlag**
Töten eines Menschen in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, beispielsweise, ein Mensch erschlägt einen anderen, der kurz zuvor sein Kind getötet hat.
- **§ 83 StGB: Körperverletzung**
Vorsätzliches Verletzen oder Misshandeln eines anderen Menschen beispielsweise durch das Versetzen eines Faustschlages, woraus eine Platzwunde oder Prellung resultiert. Aber auch ständiges Demütigen und Beschimpfen, so dass durch diese unangemessene Behandlung eines Menschen das körperliche Wohlbefinden gestört wird.
- **§ 84 StGB: Schwere Körperverletzung**
Wie bei § 83 Körperverletzung, die Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit hält aber länger als 24 Tage an, beispielsweise durch Würgen wird der Kehlkopf verletzt und das Opfer hat beim Schlucken Schmerzen oder auch Knochenbrüche. Ebenso zählen Taten, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, wie Schläge mit einem Stahlrohr auf den Kopf oder Körperverletzungen, die verabredet von drei Personen begangen werden oder aber unter Zufügung von besonderen Qualen dazu.
- **§ 85 StGB: Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**
Wie bei § 83 Körperverletzung, wobei aber etwa ein Sinnesorgan für lange Zeit oder dauerhaft geschädigt wird. Zum Beispiel durch den Schlag auf das Ohr verliert das Opfer die Fähigkeit mit diesem Ohr zu hören oder durch die Verletzung entsteht eine Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung. Ebenfalls schließt der Paragraph Verletzungen beziehungsweise Verstümmelungen der Genitalien, die eine dauerhafte Störung beziehungsweise Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeiführt, wie beispielsweise bei der Entfernung der Klitoris bei Frauen

und Mädchen (weibliche Genitalverstümmelung), mit ein. Auch schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Opfers, das durch die Körperverletzung verursacht wurde, werden hier subsummiert. Dieser Fall tritt zum Beispiel dann ein, wenn durch das Abtrennen der Finger das Opfer keine handwerkliche Tätigkeit mehr ausüben kann.

- **§ 86 StGB: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang**
Durch das Misshandeln oder Zufügen einer Verletzung am Körper oder eine Gesundheitsschädigung wird der Tod herbeigeführt, beispielsweise durch das Zufügen massiver Schläge gegen den Kopfbereich.
- **§ 87 StGB: Absichtlich schwere Körperverletzung**
Das Ausführen einer Körperverletzung auf eine Art und Weise, bei der der Täter die Absicht hat, das Opfer schwer zu verletzen.
- **§ 92 StGB: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen**
Das Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen an einer anderen Person, die unter 18 Jahre alt ist und die ihrer oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder aufgrund einer geistigen Behinderung oder Krankheit beziehungsweise Gebrechlichkeit wehrlos ist.
- **§ 99 StGB: Freiheitsentziehung**
Das Gefangenhalten oder Entziehen der persönlichen Freiheit beispielsweise durch Einsperren in einen Raum oder Hindern am Verlassen der Wohnung oder eines Fahrzeuges durch Festhalten.
- **§ 105 StGB: Nötigung**
Jemanden durch Gewalt, zum Beispiel durch Festhalten oder durch eine gefährliche Drohung, wie etwa durch das Androhen von Schlägen zu einer Handlung (zum Beispiel am Telefon anzugeben, dass alles in Ordnung ist), zu einer Unterlassung (zum Beispiel das Nichtverständigen des Polizeinotrufes) oder zu einer Duldung (zum Beispiel das Mitansetzen müssen, wie der eigene Hund gequält wird) zu nötigen.
- **§ 106 StGB: Schwere Nötigung**
Wie § 105 wobei die Nötigung durch Drohung mit dem Tod, Entführung oder Ähnlichem erfolgt beziehungsweise die Person, die genötigt wird, einen längeren Zeitraum hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird oder die Person zur Prostitution oder Mitwirkung an einer pornografischen Darbietung genötigt wird oder durch die Handlung, Unterlassung oder Duldung besonders wichtige Interessen der genötigten Person oder einer dritten Person verletzt werden.

- **§ 106a StGB: Zwangsheirat**
Durch Gewalt (zum Beispiel durch Schläge) oder durch eine gefährliche Drohung (zum Beispiel Drohung mit dem Tod) oder durch Drohung, dass die familiären Kontakte abgebrochen oder entzogen werden, wird das Opfer zur Eheschließung beziehungsweise Begründung einer eingetragenen Partnerschaft genötigt.
- **§ 107 StGB: Gefährliche Drohung**
Jemanden mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung oder Ähnlichem bedrohen, um diejenige oder denjenigen in Furcht und Unruhe zu versetzen.
- **§ 107a StGB: Beharrliche Verfolgung**
Jemanden über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt in ihrer oder seiner Lebensführung unzumutbar durch ständiges Aufsuchen der räumlichen Nähe, durch ständiges Anrufen oder Nachrichten schreiben oder durch Kaufen von Dienstleistungen beziehungsweise Waren in deren oder dessen Namen, oder Veranlassen anderer Personen zur Kontaktaufnahme (zum Beispiel Kontaktanzeige) oder durch Veröffentlichen von Bildaufnahmen (zum Beispiel Nacktaufnahmen) beeinträchtigen.
- **§ 107b StGB: Fortgesetzte Gewalt**
Das Ausüben von Gewalt (zum Beispiel am Körper misshandeln oder das Begehen von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder Freiheit wie zum Beispiel § 83 Körperverletzung, § 107, Gefährliche Drohung, § 99 Freiheitsentziehung usw.) gegen eine andere Person über eine längere Zeit hindurch.
- **§ 107c StGB: Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cybermobbing)**
Das Verletzen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder die Verletzung der Ehre im Wege der Telekommunikation oder über ein Computersystem (zum Beispiel PC oder Smartphone oder Handy).
- **§ 109 StGB: Hausfriedensbruch**
Sich durch Gewalt (zum Beispiel Eintreten der Türe) oder Drohung mit Gewalt (zum Beispiel mit dem Umbringen bedrohen) in die Wohnung eines anderen Zutritt verschaffen.
- **§ 201 StGB: Vergewaltigung**
Durch Gewalt oder Entziehung der persönlichen Freiheit (zum Beispiel Festhalten) oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Person dazu nötigen, dass sie den Beischlaf (Geschlechtsverkehr) mit jemandem vollzieht oder erduldet oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung

(zum Beispiel Eindringen mit dem Finger oder der Zunge in die Vagina) vornimmt oder erduldet.

- **§ 202 StGB: Geschlechtliche Nötigung**

Durch Gewalt oder gefährliche Drohung eine Person zur Duldung oder Vornahme einer geschlechtlichen Handlung (das ist eine objektiv erkennbare sexualbezogene Handlung, beispielsweise das Berühren der Vagina mit der Hand oder das Berühren des Penis mit der Hand) nötigen.

- **§ 205 StGB: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person**

Die Vornahme geschlechtlicher Handlungen an einer bewusstlosen, schlafenden oder betrunkenen Person beziehungsweise einer Person, die geisteskrank ist oder aufgrund ihres Geisteszustandes (zum Beispiel geistige Behinderung) unfähig ist, die Bedeutung des Vorganges zu erkennen.

- **§ 205a StGB: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**

Das Einschüchtern einer Person zum Beispiel durch Anschreien oder Ausnützen einer Zwangslage zur Vollziehung des Geschlechtsverkehrs oder einer diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung. Beispielsweise, wenn sich das Opfer aus Angst nicht körperlich zur Wehr setzt und auch nicht verbal Widerstand leistet. Für den Täter ist aber erkennbar, dass das Opfer die Handlung nicht will, beispielsweise durch Weinen oder Wegdrehen des Opfers.

- **§ 206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen**

Die Vornahme des Beischlafes oder eine diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Veranlassen des Opfers an sich dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen (zum Beispiel Einführen von Gegenständen in die Vagina) vorzunehmen, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen.

- **§ 207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen**

Wie bei § 206 im Bezug auf geschlechtliche Handlungen (das ist eine objektiv erkennbare sexualbezogene Handlung, beispielsweise das Berühren der Vagina mit der Hand oder das Berühren des Penis mit der Hand).

